

Abschrift

23 H 1/24



Amtsgericht Brühl

Beweisbeschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

J. P. [REDACTED] gegen G. [REDACTED]

hat das Amtsgericht - Zivilgericht - Brühl

am 29.10.2024

durch den Richter am Amtsgericht Zündorff

beschlossen:

Es soll Beweis über folgende Behauptungen erhoben werden:

a) Welche Folgen hat das Unfallereignis vom 26.1.2024 für die Antragstellerin hinsichtlich ihrer vorderen Schneidezähne 51 und 61 im Oberkiefer mitgebracht?
Insbesondere:

1. Wie ist der aktuelle Zustand der Zähne 51 und 61 der Antragstellerin?
2. Sind weitere Zähne durch das Unfallereignis betroffen?
3. Wird die Okklusion durch das Unfallereignis vom 26.1.2024 beeinträchtigt?
4. Inwiefern sind durch Unfallereignis auch der Kiefer und die Kaumuskulatur der Antragstellerin beeinträchtigt?
5. Welche funktionellen Auswirkungen haben die abgebrochenen Schneidezähne 51 und 61 auf das Essverhalten und die Sprachentwicklung der Antragstellerin?
6. Welche Auswirkungen sind von den abgebrochenen Schneidezähnen auf die psychische Entwicklung der Antragstellerin zu erwarten, auch im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld, insbesondere anderen Kindern?

b) Welche Maßnahmen sind zu welchen Kosten erforderlich, um den gesundheitsschaden der Beweisfrage Ziffer a zu beheben? Insbesondere:

1. Welche zahnmedizinischen und ggf. medizinischen Maßnahmen kommen zur Behandlung der Antragstellerin in Betracht?
2. Welche Besonderheiten bezüglich der Behandlung ergeben sich aus dem sehr jungen Alter der Antragstellerin?

3. Ergeben sich aus diesen altersbedingten Besonderheiten erhöhte gesundheitliche Risiken für die Antragstellerin?

4. Welche Mehrkosten verursachen diese altersbedingten Besonderheiten bzgl. der Behandlung?

c) Welche psychologischen Auswirkungen auf die Entwicklung der Antragstellerin gehen mit dem Vorfall einher?
durch

Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu den Beweisthemen a) und b).

Ein geeigneter Sachverständiger soll von der Ärztekammer Nordrhein benannt werden.

Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zum Beweisthema c).

Ein geeigneter Sachverständiger soll von der Psychotherapeutenkammer benannt werden.

Für die Sachverständigen ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 4.000,00 Euro innerhalb von zwei Wochen durch die Antragstellerin  einzuzahlen.

Zündorff